

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/410 vom 24. Februar 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_410](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_410)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/410 du 24 février 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/410 del 24 febbraio 2010

## **Regeste**

Art. 42 Abs. 3 IVG, Art. 38 IVV. Hilflosigkeit bei Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung. Sachverhaltsermittlung ausschliesslich anhand der Erwartungen darüber, wie sich der Sachverhalt entwickeln werde? (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Februar 2010, IV 2009/410).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung ihrer Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 1 und 2 IVG). Eine leichte Hilflosigkeit liegt auch dann vor, wenn eine zuhause lebende versicherte Person dauernd auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG und Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV). Ein Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung besteht gemäss Art. 38 Abs. 1 IVV, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge einer Beeinträchtigung der Gesundheit ohne eine Begleitung durch eine Drittperson nicht selbständig wohnen kann (lit. a), für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung durch eine Drittperson angewiesen ist (lit. b) oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (lit. c). Zu berücksichtigen ist nur diejenige lebenspraktische Begleitung, die regelmässig notwendig ist (Art. 38 Abs. 3 IVV). Praxisgemäss ist eine lebenspraktische Begleitung regelmässig, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens während zwei Stunden nötig ist (Rz 8053 KSIH). Die IV-Stelle beschafft die erforderlichen Unterlagen. Dazu kann sie Berichte und Auskünfte verlangen, Gutachten einholen, Abklärungen an Ort und Stelle vornehmen und Spezialisten der öffentlichen und privaten Invalidenhilfe beiziehen (Art. 69 Abs. 2 IVV).

### **E. 2**

Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung geltend gemacht, es bestünden keine erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen, die dem Beschwerdeführer die Organisation eines eigenen Haushalts verunmöglichen würden. Sie ist also davon ausgegangen, dass allfällige Probleme beim selbständigen Leben in einer Wohnung nicht auf die Gesundheitsbeeinträchtigung zurückzuführen sein würden. Tatsächlich ist der Beschwerdeführer aber insbesondere aufgrund kognitiver Beeinträchtigungen auf eine berufliche Ausbildung in einer geschützten Umgebung und auf einen Aufenthalt in einer

Wohngruppe angewiesen gewesen. Die Beschwerdegegnerin hätte also, wenn sie am Vorliegen einer relevanten Gesundheitsbeeinträchtigung gezweifelt hätte, eine medizinische Abklärung veranlassen müssen. Gestützt auf die damals vorliegenden Akten war die Verneinung einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung jedenfalls unzulässig.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin ist aber auch davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gar nicht in der spezifischen Form der lebenspraktischen Begleitung hilflos sein könne. Sie hat sich dabei auf die ihr vorliegenden Angaben der Beiständin und den Bericht der Wohngruppe abgestützt. Der Bericht der Wohngruppe kann keinen ausreichenden Beweiswert aufweisen, denn das Verhalten des Beschwerdeführers in der Wohngruppe lässt keinen zuverlässigen Schluss auf das zu erwartende Verhalten in der eigenen Wohnung zu. In der Wohngruppe war der Beschwerdeführer nämlich in jeder Hinsicht lebenspraktisch begleitet, soweit ihm die Alltagsentscheidungen und -aufgaben nicht sogar vollständig abgenommen waren. Dass er in der Wohngruppe ein Wohntraining absolvierte und dass er dadurch in den entsprechenden Aufgaben wie Einkaufen, Kochen, Waschen usw. selbständiger geworden war, wie es im Bericht vom 4. September 2009 angegeben worden ist, hat entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht den Schluss zugelassen, dass der Beschwerdeführer in seiner eigenen Wohnung ohne lebenspraktische Begleitung selbständig werde leben können. Die Beiständin hat ihre Angaben gemacht, bevor der Beschwerdeführer das Leben in der eigenen Wohnung aufgenommen hatte. Sie hat zwar im Fragebogen nur in bezug auf den zeitlichen Aufwand für die Begleitung angegeben, es handle sich um den voraussichtlichen Bedarf. Tatsächlich hat sie aber bei all ihren Angaben nur ihre Erwartungen, allenfalls sogar ihre Hoffnungen in bezug auf die Selbständigkeit des Beschwerdeführers in der eigenen Wohnung zum Ausdruck gebracht. Derartige Erwartungen sind nicht geeignet, den zukünftigen Sachverhalt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin am 21. August 2009 einen Vorbescheid erlassen hat, ohne zu wissen, wie sich der effektive Sachverhalt darstellte.

### **E. 4**

In ihrer Stellungnahme zu diesem Vorbescheid hat die Beiständin des Beschwerdeführers lediglich darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer ohne konstante Begleitung stark gefährdet sei. Damit hat die Beiständin ihre früheren optimistischen Erwartungen stark relativiert. Obwohl diese Angaben der Beiständin auf den ersten Erfahrungen mit dem selbständigen Leben des Beschwerdeführers beruhten und deshalb beweisrechtlich betrachtet eine ungleich höhere Qualität als die früheren Angaben aufwiesen, hat es die Beschwerdegegnerin unterlassen, die unbedingt notwendigen Abklärungen nachzuholen und so die noch zu erlassende Verfügung auf einen mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegten Sachverhalt abstützen zu können. Sie hat stattdessen weiterhin auf die Richtigkeit und die Überzeugungskraft der früher geäußerten Erwartungen der Beiständin vertraut. Spätestens mit den detaillierten Angaben in der Replik zur konkreten Situation des Beschwerdeführers ist klar geworden, dass sich die Erwartungen der Beiständin nicht erfüllt haben. Der Beschwerdeführer scheint nicht in der Lage zu sein, ohne erhebliche Hilfe und Begleitung selbständig zu leben. Angesichts der Diskrepanz zwischen dem – mehrheitlich fiktiven – Sachverhalt, von dem die Beschwerdegegnerin beim Erlass der angefochtenen Verfügung ausgegangen ist, und den später angegebenen konkreten Problemen des Beschwerdeführers muss davon ausgegangen werden, dass die

angefochtene Verfügung auf einem unzureichend abgeklärten und deshalb nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehenden Sachverhalt beruht. Diese Verletzung der Untersuchungspflicht hat zur Folge, dass die angefochtene Verfügung als rechtswidrig zu qualifizieren und deshalb aufzuheben ist. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie anhand der effektiven Situation in der eigenen Wohnung ab August 2009 beurteilt, ob der Beschwerdeführer dauernd auf eine erhebliche lebenspraktische Begleitung angewiesen und damit leicht hilflos ist. Es steht ihr frei, auch in medizinischer Hinsicht weitere Abklärungen vorzunehmen.

#### **E. 5**

Entsprechend den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat für die Verfahrenskosten aufzukommen. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Da das Beschwerdeverfahren einen unterdurchschnittlichen Aufwand verursacht hat, wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.- festgesetzt. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 30. September 2009 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.- zu bezahlen; der Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.